

Die Bruttoeinnahme dieser Position war im Budget 1843 mit  
 86,181 Thlr. 13 Ngr. —  
 aufgeführt, während solche in dem für die neue Finanzperiode aufgestellten nur mit  
 83,478 Thlr. 24 Ngr. 5 Pf.  
 sonach mit einer Abminderung von  
 2,702 Thlr. 18 Ngr. 5 Pf.  
 erscheint.

Die Deputation glaubt, auf die unerheblichen Abänderungen bei den in vorstehenden angegebenen Posten unter  
 Nr. 1, 2, 6, 8, 9, 13, 14, 18, 21, 23, 25, 26  
 nicht eingehen zu müssen, da die theils Mehr- oder Minderbeträge sich durch contractliche Feststellungen bei eingetretenen Ablösungen gewisser Dienste und dergleichen erklären.

Wo hingegen, wie bei den Posten unter  
 Nr. 4, 5, 10, 16 c., e. und f. 19  
 sich nicht unwesentliche Differenzen gegen die letzten Annahmen herausstellen, hat solche die Deputation nach den ihr gewordenen Unterlagen der geehrten Kammer in Vorstehendem vorgeführt.

Die im Eingange des Berichts, diese Position betreffend, erwähnte Mindereinnahme geht aber hauptsächlich durch die jetzt erfolgte und schon am Landtaae 1833 genehmigte Veräußerung des Kammerguts Hoheneck hervor, welches bis Johanni 1845 einen Pächtertrag von  
 1,233 Thlr. 10 Ngr. —  
 lieferte.

Ueber die Ausgabe, die im letzten Budget mit  
 15,718 Thlr. 28 Ngr. 5 Pf.  
 angenommen war und im vorliegenden mit  
 15,723 Thlr. 5 Ngr. 1 Pf.  
 Position 33 b. postulirt ist, ward bereits bei dem Ausgabebudget E., Departement der Finanzen, näher berichtet.

Die Deputation hat in Betreff der Vorlagen keine Veranlassung zu weiteren Bemerkungen gefunden und beantragt daher, die Kammer wolle diese Position mit  
 83,478 Thlr. 24 Ngr. 5 Pf.  
 genehmigen.

Abg. v. Gablenz: Ich wollte bei diesem Punkte mir einige Bemerkungen und auch einen Antrag erlauben, den zu motiviren ich mir das Wort erbeten habe. Um eine richtige Ansicht darüber zu gewinnen, welche Rente uns dieser Zweig des Staatsvermögens gewährt, ist es nothwendig, meine Herren, daß man eben den Capitalwerth desselben gehörig kennen lernt, um daraus einen richtigen Schluß zu ziehen, welche Zinsen dieser Capitalwerth giebt. Es ist in dieser Beziehung gewiß wünschenswerth, daß Staatsvermögen einer gleichen Taxe zu unterwerfen, gleich wie das Privatgrundvermögen in unserm Vaterlande, d. h. es ist im Interesse des Staats, um kennen zu lernen, in welcher Weise sich dessen Vermögen verinteressirt, daß auch die Domainen genau vermessen und nach Steuereinheiten genau abgeschätzt werden. Nur auf diesem Wege kann den Ständen die Möglichkeit gegeben werden, kennen zu lernen, in welcher Weise die Nutzung der Kammergüter stattfindet. Es sind in neuester Zeit noch andere Beziehungen hinzu gekommen, die es wünschenswerth erscheinen

lassen, daß die Domainen einer Abschätzung unterworfen werden. Es erscheinen, meine Herren, die Domainen nicht als Staatsgut den Communen gegenüber, sondern sie sind den Communen gegenüber nur Rittergüter oder, wenn es Rufficalbesitz war, andere Besitzungen der Art. Nun ist aber, seitdem die Grundsteuer eingeführt worden, angenommen, daß fast bei allen Communen die Beitragspflichtigkeit zu den Commungeldern, dem Schulgeld, den Parochiallasten, Armenversorgung und Militäreinquartierung nach Steuereinheiten bemessen und vertheilt wird. Daher erscheint es nothwendig, daß, um nicht eine Inparität in dieser Beziehung zwischen den Communen, Rittergütern und Domainen hervorzurufen, auch in Bezug auf die Domainen eine Abschätzung nach Steuereinheiten eintreten möchte. Ich glaube, es könnte jenem Uebelstande, der mehr oder weniger entstehen muß, dadurch begegnet werden, wenn derselbe Steuereinheitsfuß bei den Domainen eingeführt würde, wie bei allen sonstigen Besitzungen im Lande. Zu diesem Zwecke erlaube ich mir den Antrag zu stellen: „Die hohe Staatsregierung wolle die sämtlichen Kammergüter nach gleichen Grundsätzen, wie die Landesvermessung erfolgt ist, vermessen und nach Steuereinheiten abschätzen lassen und das Resultat der nächsten Ständeversammlung vorlegen lassen.“ Ich glaube, daß dies im doppelten Interesse wünschenswerth ist, im Interesse des Staates und des Landes, den eigentlichen Capitalwerth unsers Vermögens kennen zu lernen, und im Interesse der Communen, damit in dieser Beziehung die Angelegenheiten bei den Staatsdomainen in derselben Weise regulirt werden, wie zwischen den Communen und Rittergütern. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Vicepräsident Eisenstuck: Der Antrag des Abgeordneten v. Gablenz geht dahin: „Die hohe Staatsregierung wolle die sämtlichen Kammergüter nach gleichen Grundsätzen, wie die Landesvermessung erfolgt ist, vermessen und nach Steuereinheiten abschätzen lassen und das Resultat der nächsten Ständeversammlung vorlegen lassen.“ Ich frage: ob dieser Antrag unterstützt wird? — Er wird zahlreich unterstützt.

Abg. Heyn: Ich habe den Antrag des Abgeordneten v. Gablenz unterstützt und kann auch nur den Wunsch ausdrücken, daß, wenn der Antrag in der Maasse durchgehen sollte, die Bonitirung auf eine zweckmäßigere Weise ausgeführt werde, als geschehen ist. Ich kann versichern, daß die Bonitirung in der Art, wie sie stattgefunden hat, nicht als die ausgezeichnetste zu betrachten ist.

Abg. Joseph: Ich unterstütze den Antrag des geehrten Abgeordneten v. Gablenz um so lieber, als, wenn derselbe schon erreicht und sein Zweck erfüllt worden wäre, wenn uns bereits die Bonität und der Flächeninhalt der Kammergüter vorläge, die Kammer wahrscheinlich eine andere Ansicht über diese Position gewinnen und sich veranlaßt sehen müßte, mit der Höhe der von der Regierung und Deputation angegebenen Erträge der Kammergüter sich nicht einverstanden zu erklären. Das Ministerium